



Vorsitzende des Innen- und  
Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Frau Barbara Ostmeier, MdL

Ansprechpartner: Thorsten Pfau

0431 - 988 13 49

Fax 0431 - 988 13 13

Mail: [t.pfau@spd.ltsh.de](mailto:t.pfau@spd.ltsh.de)

im Hause

17.04.2018

**Änderungsantrag zu TOP 2 der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 18.04.2018:  
„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU)  
2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Drs. 19/429)“**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir schlagen die folgenden Änderungen des „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des  
Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU)  
2016/680 (Drs. 19/429) vor und bitten Sie, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kai Dolgner, MdL

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD zum „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Drs. 19/429):**

**Artikel 1 des Gesetzentwurfes (Änderung des Landesdatenschutzgesetzes – LDSG) wird wie folgt geändert:**

**1.**

**Im Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen) wird nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt. Die Bezeichnung der nachfolgenden Paragraphen verändert sich entsprechend.:**

### **„§ 3 Rechtsschutz von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen**

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes können unbeschadet anderer Rechtsbehelfe die gerichtliche Entscheidung gegen sie betreffende verbindliche Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten beantragen.

(2) Wenn die Behörde oder öffentliche Stelle eine verbindliche Entscheidung der oder des Landesbeauftragten nicht beachtet und nicht innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe ein Rechtsmittel dagegen einlegt, kann die oder der Landesbeauftragte die gerichtliche Feststellung der Rechtmäßigkeit der getroffenen verbindlichen Entscheidung beantragen.“

**2.**

**§ 17 Absatz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

„(2) Macht die oder der Landesbeauftragte von den Befugnissen nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch, teilt sie oder er dies der zuständigen Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde mit. Die verantwortliche Stelle gibt gegenüber der zuständigen Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem die Maßnahme nach Satz 1 getroffen wurde, eine Stellungnahme ab. In dieser Stellungnahme ist darzustellen und zu begründen, in welcher Weise auf die Maßnahme der oder des Landesbeauftragten reagiert wird.“

**3.**

**In § 33 Absatz 6 Satz 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Komma hinter dem Wort „erteilen“ durch einen Punkt ersetzt.**

**4.**

**In § 64 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt, die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4:**

„(2) Die oder der Landesbeauftragte kann bei Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstigen Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten darüber hinaus anordnen,

1. Verarbeitungsvorgänge, gegebenenfalls auf bestimmte Weise oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, mit den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften in Einklang zu bringen,
2. personenbezogene Daten zu berichtigen,
3. personenbezogene Daten in der Verarbeitung einzuschränken,
4. personenbezogene Daten zu löschen,

wenn dies zur Beseitigung eines erheblichen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist.“

**Begründung:**

**Zu 1.:**

Mit dieser neu in das Gesetz einzufügenden Vorschrift werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Maßnahmen der oder des Landesbeauftragten auch gegenüber Träger der öffentlichen Verwaltung vollstreckt werden können, sofern diese den Anordnungen nicht nachkommen und selbst auch kein Rechtsmittel dagegen einlegen. Gemäß § 234 LVwG ist der Vollzug gegen Träger der öffentlichen Verwaltung nur möglich, soweit er durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist; diese Rechtsvorschrift fehlt im LDSG-E. Kommt eine öffentliche Stelle als Adressatin einer Maßnahme nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO einer Anordnung nicht nach und legt auch keine Rechtsmittel ein, entstünde eine dauerhaft rechtswidrige Situation, die nicht aufgelöst werden kann.

Absatz 1 der Vorschrift ermöglicht es den Trägern der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von anderen Rechtsbehelfen eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen der oder des Beauftragten herbeizuführen, unterläßt der Träger dieses und kommt den Anordnungen nicht nach, kann der oder die Beauftragte selbst eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen und damit die Voraussetzungen einer Vollstreckung i.S. § 172 VwGO schaffen.

**Zu 2.:**

Die bisherige Formulierung des § 17 Abs. 2 LDSG-E ist mit der Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten und damit mit dem höherrangigem europäischem Recht nicht vereinbar, da die Entscheidung der oder des Landesbeauftragten über die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei Maßnahmen gegen Verstöße faktisch von einem vorgeschalteten Konsultationsverfahren abhängig gemacht wird. Zudem würde die bisher vorgesehene Regelung zu unnötigen Verzögerungen und zusätzlicher Bürokratie führen. Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 21 des Gesetzentwurfes zur Anpassung des Datenschutzgesetzes aus Brandenburg ( LT-Drs. 6/7365).

**Zu 3.:**

§ 33 Abs. 6 Satz 3, 2. Halbsatz LDSG-E schränkt durch die neu geschaffene Möglichkeit der Auskunftsverweigerung der obersten Landesbehörde gegenüber der oder dem Landesbeauftragten aufgrund der Annahme einer Gefährdung der Sicherheit des Bundes oder eines Landes deren oder dessen Kontrollrecht massiv ein. Hierdurch wird ein kontrollfreien Raum geschaffen.

Die bisherige Rechtslage in § 41 Abs. 2 LDSG besagt: „Stellt die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht verbundene Bekanntgabe personenbezogener Daten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet wird, dürfen die Rechte nach Absatz 1 nur von der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz persönlich oder von ihr oder ihm schriftlich besonders damit betrauten Beauftragten ausgeübt werden.“ Genau diese Regelung findet sich im § 18 Abs. 2 LDSG-E (Durchführung von Kontrollen); ein Grund für eine weitergehende Einschränkung ist nicht ersichtlich, zumal die oder der Landesbeauftragte auch persönlich die Gewähr für die Einhaltung von Geheimschutzvorschriften bieten muss und dieses auch durch die Anwendung entsprechender gesetzlicher Regelungen wie. z.B. dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz sichergestellt werden kann. Im Falle eines tatsächlich bestehenden Bedürfnisses einer restriktiveren Handhabung der Auskunftsverpflichtung bei sicherheitsrelevanten Sachverhalten wäre unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Verankerung der entsprechenden persönlichen Anforderungen an den oder die Landesbeauftragte im Landesdatenschutzgesetz als milderer Mittel gegenüber der Auskunftsverweigerung vorzunehmen.

**Zu 4.:**

Der Gesetzentwurf enthält keine wirksamen Abhilfebefugnisse zur Durchsetzung der Befugnisse der oder des Landesbeauftragten nach Art. 47 Abs. 2 der JI-Richtlinie; dies wäre europarechtswidrig.